



Anerkennungsverfahren als Prüfingenieurin und Prüfingenieur für Bautechnik (prüfende Person) in Baden-Württemberg

(Merkblatt P1 - Fassung August 2019)



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN
LANDESSTELLE FÜR BAUTECHNIK

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.....	2
2	Voraussetzungen für die Anerkennung	2
3	Antragsunterlagen	3
4	Termine	5
5	Dokumentation der praktischen Erfahrung	5
6	Begutachtung der praktischen Erfahrung (Vorverfahren)	7
7	Schriftlicher Nachweis	8
8	Fachgespräch.....	9
9	Professorinnen und Professoren	10
10	Erweiterung einer Anerkennung	11
11	Entscheidung über die Anerkennung	11
12	Übergabe der Anerkennungsurkunde	11
	Impressum	11

1 Allgemeines

Die Anforderungen an Prüfsingenieurinnen und Prüfsingenieure für Bautechnik (prüfende Personen) und das Verfahren zu ihrer Anerkennung sind für das Land Baden-Württemberg in der

**Verordnung des Wirtschaftsministeriums
über die bautechnische Prüfung baulicher Anlagen
(Bauprüfverordnung – BauPrüfVO)**

vom 10. Mai 2010 (GBl. Nr. 9 vom 22. Juni 2010 S. 446)

geregelt. Für die Anerkennung als prüfende Person ist das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, Referat 45, zuständig, das im Verfahren durch die Landesstelle für Bautechnik unterstützt wird.

2 Voraussetzungen für die Anerkennung

§ 10 Voraussetzung für die Anerkennung

(1) Als prüfende Personen werden nur natürliche Personen anerkannt, die

1. zum Zeitpunkt der Antragstellung das 35. Lebensjahr vollendet haben,

2. das Studium des Bauingenieurwesens an einer Technischen Universität, Hochschule oder Fachhochschule, dessen Abschlussprüfung ein Regelstudium von mindestens vier Jahren voraussetzt, oder an einer als gleichwertig anerkannten Lehranstalt mit Erfolg abgeschlossen haben,

3. mindestens während der letzten zehn Jahre vor Stellung des Antrages praktische Erfahrung gesammelt haben,

a) davon mindestens sieben Jahre in verantwortlicher Stellung bei der Anfertigung von bautechnischen Nachweisen für statisch und konstruktiv überwiegend schwierige Bauvorhaben tätig gewesen sind und

b) bei der Bauleitung oder der Überwachung statisch und konstruktiv schwieriger Bauvorhaben mitgewirkt haben;

diese Voraussetzung gilt nicht für Antragstellende, die hauptberuflich als Professorin oder Professor an einer deutschen Hochschule oder an einer als gleichwertig anerkannten Lehranstalt auf dem Gebiet des konstruktiven Ingenieurbaus lehren,

4. die für die Ausübung der Tätigkeit als prüfende Person erforderlichen Fachkenntnisse besitzen,

5. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen und

6. nach ihrer Persönlichkeit Gewähr dafür bieten, dass sie den Aufgaben einer prüfenden Person gewachsen sind und sie unparteiisch und gewissenhaft erfüllen werden.

3 Antragsunterlagen

Der Antrag auf Anerkennung als prüfende Person ist schriftlich zu richten an das

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (Umweltministerium)

Referat 45 - Bautechnik, Bauökologie

Hauptstätter Straße 67

70178 Stuttgart

In dem Antrag sind der vorgesehene Geschäftssitz und die erwünschte(n) Fachrichtung(en) anzugeben. Es ist auch die Anerkennung für mehrere Fachrichtungen möglich:

§ 1 Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Bautechnik

(2) Prüfende Personen werden auf Antrag für folgende Fachrichtungen anerkannt:

1. Metallbau,
2. Massivbau,
3. Holzbau.

Die Anerkennung kann für eine oder mehrere Fachrichtungen erteilt werden. Wer anerkannt worden ist, darf die Bezeichnung „Prüffingenieur für Bautechnik“ beziehungsweise „Prüffingenieurin für Bautechnik“ führen.

§ 9 Geschäftssitz

Die Anerkennung wird für den Geschäftssitz der prüfenden Person erteilt. Der Geschäftssitz kann verlegt werden. Eine Änderung der Anschrift ist dem Umweltministerium, Referat 45, mitzuteilen.

§ 11 Abs. 2: Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine tabellarische Übersicht mit lückenlosen Angaben über den fachlichen Werdegang, die berufliche Tätigkeit und die berufliche Stellung im Zeitpunkt der Antragstellung,
2. ein Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O oder P) oder ein gleichwertiges Dokument eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der nicht älter als drei Monate sein soll,
3. beglaubigte Abschriften aller Zeugnisse über Ausbildung und bisherige Tätigkeit; werden im Herkunftsstaat beglaubigte Unterlagen nicht ausgestellt, so können sie durch eine Versicherung an Eides statt des Antragstellers oder nach dem Recht des Herkunftsstaat vergleichbare Handlungen ersetzt werden,
4. ein Verzeichnis von mindestens zehn, in ihrer Nutzung und Konstruktion unterschiedlichen, während der letzten zehn Jahre vor Stellung des Antrages vom Antragstellenden in der beantragten Fachrichtung verantwortlich bearbeiteten statisch und konstruktiv schwierigen Bauvorhaben mit Angaben über Ort, Zeit, Bauherrschaft und Ausführungsart sowie die Stelle, die die bautechnische Prüfung durchgeführt hat, und Begründung, warum die angeführten Bauvorhaben vom Antragstellenden als statisch und konstruktiv schwierig angesehen werden; bei Antragstellung für die zweite beziehungsweise dritte Fachrichtung reduziert sich die Zahl der vorzulegenden Projekte auf mindestens acht beziehungsweise sechs Bauvorhaben,
5. eine Erklärung, dass Hinderungsgründe nach § 10 Abs. 3 nicht vorliegen (siehe unten),
6. Angaben über eine etwaige Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Zweck die Planung oder Durchführung von Bauvorhaben ist,
7. Angaben über etwaige sonstige Niederlassungen, auch in anderer Funktion, und
8. Angaben über die Zahl der Beschäftigten.

Soweit es zur Bearbeitung des Antrags erforderlich ist, kann das Umweltministerium weitere Angaben und Nachweise verlangen.

Hinderungsgründe gemäß § 10 Abs. 3 BauPrüfVO:

§ 10 Abs. 3: Als prüfende Person kann nicht anerkannt werden, wer

1. angestellt im öffentlichen Dienst oder verbeamtet, aber nicht im Ruhestand ist. Abweichend hiervon kann als prüfende Person anerkannt werden, wer hauptberuflich als Professorin oder Professor an einer deutschen Hochschule oder als gleichwertig anerkannten Lehranstalt auf dem Gebiet des konstruktiven Ingenieurbaus lehrt,
2. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
3. durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
4. als Unternehmerin oder Unternehmer auf dem Gebiet der Bauwirtschaft tätig ist,
5. an einem auf dem Gebiet der Bauwirtschaft tätigen Unternehmen beteiligt ist oder zu einem solchen Unternehmen in einer engen wirtschaftlichen Bindung steht,
6. sonst in einem beruflichen, finanziellen oder sonstigen Abhängigkeitsverhältnis steht, das seine unparteiische Prüftätigkeit beeinflussen kann oder
7. wem in Baden-Württemberg oder in einem anderen Bundesland die Anerkennung endgültig versagt wurde.

4 Termine

Das Vorverfahren ist sowohl für die Bewerberinnen und Bewerber (Ausarbeitung und Zusammenstellen der oben genannten Unterlagen) wie auch für die beurteilenden Stellen (Beurteilung durch die Landesstelle und durch zwei externe Gutachter nacheinander) sehr zeitaufwändig. Deshalb wurde im Einvernehmen mit dem Umweltministerium der **31. Mai als letztmöglicher Eingangstermin der Bewerbungsunterlagen im Umweltministerium, Referat 45**, festgelegt. Später eingehende Bewerbungen werden im laufenden Vorverfahren nicht mehr bearbeitet. Bewerberinnen und Bewerber sollten ihren Antrag jedoch möglichst frühzeitig stellen, insbesondere um auf Anregungen oder Nachforderungen im Verfahren reagieren zu können.

5 Dokumentation der praktischen Erfahrung

Voraussetzung für die Anerkennung sind zehn Jahre praktische Erfahrung:

§ 10 Abs. 1: Als prüfende Personen werden nur natürliche Personen anerkannt, die

...

3. mindestens während der letzten zehn Jahre vor Stellung des Antrages praktische Erfahrung gesammelt haben

a) davon mindestens sieben Jahre in verantwortlicher Stellung bei der Anfertigung von bautechnischen Nachweisen für statisch und konstruktiv überwiegend schwierige Bauvorhaben tätig gewesen sind und

b) bei der Bauleitung oder der Überwachung statisch und konstruktiv schwieriger Bauvorhaben mitgewirkt haben;

Diese praktische Erfahrung ist in einer Projektmappe (max. 1 schmaler Ordner) wie folgt zu dokumentieren:

§ 11 Antrag auf Anerkennung

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

4. ein Verzeichnis von mindestens zehn, in ihrer Nutzung und Konstruktion unterschiedlichen, während der letzten zehn Jahre vor Stellung des Antrages vom Antragstellenden in der beantragten Fachrichtung verantwortlich bearbeiteten statisch und konstruktiv schwierigen Bauvorhaben mit Angaben über Ort, Zeit, Bauherrschaft und Ausführungsart sowie die Stelle, die die bautechnische Prüfung durchgeführt hat, und Begründung, warum die angeführten Bauvorhaben vom Antragstellenden als statisch und konstruktiv schwierig angesehen werden;

- mindestens 10 statisch und konstruktiv schwierige Bauvorhaben (dazu zählen insbesondere Gebäude der Bauwerksklassen 4 und 5), die innerhalb der letzten zehn Jahre selbst bearbeitet wurden und die eindeutig der beantragten Fachrichtung zugeordnet werden können, sind zu präsentieren und zu beschreiben. Die Bauvorhaben müssen sich in ihrer Nutzung und Konstruktion voneinander unterscheiden und eine möglichst große Vielfalt an Besonderheiten bieten. Projekte, die sich in Nutzung und Konstruktion zu stark ähneln, können nicht mehrfach gewertet werden. Bei einer Antragstellung für die zweite bzw. dritte Fachrichtung reduziert sich die Zahl der vorzulegenden Projekte auf mindestens 8 bzw. 6 Bauvorhaben.
- zu den einzelnen Bauvorhaben sind der Bauort, der Zeitraum der Bearbeitung, die Bauherrschaft und die prüfende Stelle (bautechnische Prüfung) zu benennen;
- insbesondere sind die statischen Modelle, die verwendeten EDV-Berechnungsverfahren, die besonderen Schwierigkeitsmerkmale und die konstruktive Ausführung des jeweiligen Bauvorhabens zu beschreiben, ergänzt durch Fotos, Übersichtszeichnungen und Detailzeichnungen (Knotendetails, Schnitte, Bewehrungsdetails, Handskizzen, usw.). Dabei ist auf eine möglichst große Vielfalt unterschiedlicher Schwierigkeitsmerkmale, die der beantragten Fachrichtung angehören, zu achten;
- es ist jeweils anzugeben, in welchem Umfang oder in welchen Teilen die Standsicherheitsnachweise und die Ausführungszeichnungen von der Bewerberin oder dem Bewerber unmittelbar persönlich erstellt wurden und ggf. sorgfältig abzugrenzen, welche Teile von Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern oder Dritten angefertigt worden sind;
- welche charakteristischen Auszüge aus den original geprüften Standsicherheitsnachweisen und welche original geprüften Ausführungspläne den Gutachtern vorgelegt werden könnten, um exemplarisch die Besonderheiten des Bauvorhabens zu verdeutlichen. Hilfreich sind ausgewählte, komplexe Detailnachweise mit Handrechnungen und Handskizzen und weniger EDV-Ausgabelisten oder viele Pläne.

6 Begutachtung der praktischen Erfahrung (Vorverfahren)

§ 13 Anerkennungsverfahren

(1) Aus dem nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 vorgelegten Verzeichnis wählt das Regierungspräsidium Tübingen – Landesstelle für Bautechnik – geeignete Vorhaben aus, die von mindestens zwei Mitgliedern des Anerkennungsausschusses fachlich beurteilt werden. Wird von diesen die für die beantragte Anerkennung erforderliche praktische Erfahrung im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 3 verneint, ist der Antrag abzulehnen.

Die Landesstelle prüft zunächst die Besonderheiten der einzelnen Projekte. Falls erforderlich, kann sich die Landesstelle dazu auch Referenzen einholen. Stellt sich bei der Prüfung heraus, dass die Anzahl der schwierigen Projekte zu gering ist, dass die Projekte oder die Standsicherheitsnachweise nicht in ausreichendem Umfang unmittelbar persönlich bearbeitet oder nicht bautechnisch geprüft wurden oder dass sie den Bereich des allgemeinen Hochbaus nicht ausreichend abdecken oder dass sich die Projekte zu stark ähneln, so muss die Landesstelle die Beschreibung weiterer Projekte anfordern oder den Bewerbenden möglicherweise empfehlen, ihren Antrag zurückzustellen oder zurückzunehmen.

Wenn die Projekte den Anforderungen genügen, wählt die Landesstelle zwei Projekte aus der Projektmappe aus. Hierfür sind dann von der Bewerberin oder dem Bewerber die in bautechnischer Hinsicht geprüften Unterlagen (Standsicherheitsnachweise und Ausführungszeichnungen) und die zugehörigen Prüfberichte in der Originalfassung zusammenzustellen und der Landesstelle im Rahmen eines persönlichen Gesprächs vorzulegen.

Um den Umfang an Unterlagen zu begrenzen, werden entweder Projekte ausgewählt, die jeweils einen Umfang von drei breiten Ordnern nicht überschreiten oder es sind - bei umfangreicheren Standsicherheitsnachweisen und Zeichnungen - von der Bewerberin oder dem Bewerber relevante Auszüge zusammenzustellen, die nicht mehr als drei breite Ordner je Projekt umfassen.

Die Unterlagen müssen handschriftliche Berechnungen oder eindeutige Mitarbeiterkürzel enthalten. Sie müssen übersichtlich gestaltet und mit einer ausführlichen Vorbemerkung, einer Baubeschreibung, Erläuterungen zu den Lastannahmen usw. versehen sein. Darüber hinaus müssen detaillierte Erläuterungen zur Konstruktion, zum statischen System, zur Bewertung der statischen Modelle, zu den Rechenergebnissen der EDV-Berechnungen und zu den schwierigen Details enthalten sein.

Die Bewerberin oder der Bewerber hat außerdem die Möglichkeit, charakteristische Auszüge aus den bautechnisch geprüften Unterlagen weiterer Projekte zusammenzustellen. Diese Zusammenstellung darf den Umfang eines breiten Ordners nicht überschreiten.

Generell ist die Vorlage gängiger „Standard-Nachweise“ zu vermeiden und ein Inhaltsverzeichnis mit stichwortartigen Hinweisen zu den Unterlagen für die Beurteilung hilfreich.

Die Landesstelle sendet die Unterlagen (die Projektmappe, ein ausgewähltes Projekt und ggf. die Zusammenstellung charakteristischer Auszüge weiterer Projekte) nacheinander an zwei unabhängige externe Gutachter. Nach Eingang der Gutachten gibt die Landesstelle einen Bericht und eine Empfehlung an das Umweltministerium ab, welches das weitere Verfahren durchführt.

7 Schriftlicher Nachweis

Nach erfolgreichem Vorverfahren werden die Bewerberinnen und Bewerber vom Umweltministerium, Referat 45, zur schriftlichen Prüfung eingeladen. Dort werden Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Baurechts, der Technischen Baubestimmungen, der Bauphysik, der Baustatik, des Metallbaus, des Massivbaus, des Holzbaus und allgemeine Fragen des Bauwesens abgefragt.

§ 13

(2) Die Antragstellenden haben ihre Fachkenntnisse insbesondere auf den Gebieten des Baurechts, der Baustatik, des Massivbaus, des Stahlbaus, des Holzbaus sowie allgemeinen Fragen des Bauwesens in einer schriftlichen Prüfung und in einem Fachgespräch nachzuweisen. Die schriftliche Prüfung und das Fachgespräch werden in der Regel jedes Jahr, bei einer geringen Zahl von Antragstellenden jedes zweite Jahr durchgeführt. Antragstellende, die eine Erweiterung ihrer Anerkennung für eine zusätzliche Fachrichtung im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 beantragt haben, brauchen nur an einem Fachgespräch teilzunehmen.

(4) In der schriftlichen Prüfung ist das Grundwissen auf den Gebieten nach Absatz 2 Satz 1 nachzuweisen. Die schriftliche Prüfung besteht aus den vom Umweltministerium, Referat 45, gestellten Aufgaben, die von den Antragstellenden mit den vom Umweltministerium, Referat 45, zugelassenen Hilfsmitteln innerhalb von zwei Stunden unter Aufsicht zu bearbeiten sind.

(5) Die schriftliche Prüfungsarbeit wird von einem vom Umweltministerium, Referat 45, bestimmten Prüfenden begutachtet und bewertet. Bei einer Bewertung mit weniger als 60 Prozent der erreichbaren Punktzahl, ist der Antrag auf Anerkennung als prüfende Person abzulehnen. Wird die Prüfungsarbeit mit mindestens 60 Prozent der erreichbaren Punktzahl bewertet, werden die Antragstellenden zu einem Fachgespräch eingeladen.

Die schriftliche Prüfung dauert 120 Minuten. Als Hilfsmittel ist lediglich ein gewöhnlicher, nicht programmierbarer Taschenrechner zugelassen. Eine Bewerberin oder ein Bewerber muss mindestens 60 % der möglichen Punktzahl erreichen, um anschließend zum Fachgespräch eingeladen zu werden.

Die schriftliche Prüfung wird in der Regel jedes Jahr, bei einer geringen Anzahl von Antragstellenden jedes zweite Jahr durchgeführt.

8 Fachgespräch

Die Fachgespräche finden etwa 4 bis 8 Wochen nach der schriftlichen Prüfung einmal jährlich statt:

§ 13

(6) In dem Fachgespräch ist insbesondere das vertiefte Wissen auf dem Gebiet der Baustatik und der nach § 1 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Fachrichtung nachzuweisen. Die Dauer des Fachgesprächs beträgt bei einem Antrag auf Anerkennung für eine Fachrichtung etwa 60 Minuten, bei einem Antrag auf Anerkennung für mehrere Fachrichtungen verlängert sie sich um etwa 20 Minuten je zusätzlicher Fachrichtung. Jeder Antragstellende wird einzeln geprüft. Unter dem Vorsitz einer Vertreterin oder eines Vertreters der obersten Baurechtsbehörde wirken aus dem Anerkennungsausschuss an dem Fachgespräch mit

1. eine Professorin oder ein Professor für Baustatik,
2. eine Professorin oder ein Professor für die nach § 1 Abs. 2 Satz 1 beantragte Fachrichtung,
3. ein Mitglied der Ingenieurkammer Baden-Württemberg,
4. eine von der Landesvereinigung der Prüfingenieure für Bautechnik vorgeschlagene Person,
5. bis zu drei weitere von der obersten Baurechtsbehörde benannte Mitglieder des Anerkennungsausschusses.

Ist eine der in Satz 4 genannten Personen verhindert, kann die oberste Baurechtsbehörde eine andere sachverständige Person hinzuziehen. Die in Satz 4 und 5 genannten Personen beurteilen im Anschluss an das Fachgespräch die festgestellten Kenntnisse des Antragstellenden.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden dabei einzeln hinsichtlich ihrer Eignung und insbesondere hinsichtlich des vertieften Wissens auf dem Gebiet der Baustatik und der beantragten Fachrichtung(en) geprüft. Bei Beantragung nur einer Fachrichtung dauert das Fachgespräch etwa 60 Minuten; mit jeder weiteren Fachrichtung verlängert es sich um etwa 20 Minuten. Diese 60 Minuten teilen sich im Regelfall wie folgt auf:

- 20 Minuten: Fragen zur Baustatik
- 20 Minuten: Fragen zur beantragten Fachrichtung
- 20 Minuten: offene Fragerunde aller Anwesenden, in der alle Bereiche des konstruktiven Ingenieurbaus (z.B. Baurecht, Grundbau, Brückenbau oder Befestigungstechnik) behandelt werden können.

9 Professorinnen und Professoren

Die Voraussetzungen für die Anerkennung sind:

§ 10 Abs. 1: Als prüfende Personen werden nur natürliche Personen anerkannt, die

...

3. mindestens während der letzten zehn Jahre vor Stellung des Antrages praktische Erfahrung gesammelt haben,

a) davon mindestens sieben Jahre in verantwortlicher Stellung bei der Anfertigung von bautechnischen Nachweisen für statisch und konstruktiv überwiegend schwierige Bauvorhaben tätig gewesen sind und

b) bei der Bauleitung oder der Überwachung statisch und konstruktiv schwieriger Bauvorhaben mitgewirkt haben;

diese Voraussetzung gilt nicht für Antragstellende, die hauptberuflich als Professorin oder Professor an einer deutschen Hochschule oder an einer als gleichwertig anerkannten Lehranstalt auf dem Gebiet des konstruktiven Ingenieurbaus lehren,

Auch Professorinnen und Professoren müssen ihre praktische Erfahrung anhand der verantwortlich bearbeiteten Bauvorhaben (Projektmappe und Begutachtung nach Abschnitt 5 und Abschnitt 6) nachweisen. Eine Mindestanzahl an Berufsjahren wird jedoch nicht gefordert.

§ 13

(3) Abweichend von Absatz 2 kann im Einzelfall das Umweltministerium Professorinnen und Professoren, die zum Zeitpunkt der Antragstellung hauptberuflich an einer Hochschule im Sinne von § 1 Satz 1 HRG im Master- beziehungsweise Diplomstudiengang in den Vertiefungsfächern Baustatik, Massivbau, Metallbau oder Holzbau lehren, vom Nachweis der Kenntnisse durch eine schriftliche Prüfung und ein Fachgespräch befreien.

Aufgrund eines Beschlusses des Anerkennungsausschusses wird von dieser Ausnahmeregelung vom Umweltministerium, Referat 45, bis auf Weiteres kein Gebrauch gemacht.

10 Erweiterung einer Anerkennung

Bereits als prüfende Person Anerkannte, die eine zusätzliche Fachrichtung beantragen, müssen nach Eignungsfeststellung im Vorverfahren (Projektliste und Beurteilung der Projekte) lediglich an einem Fachgespräch teilnehmen.

11 Entscheidung über die Anerkennung

§ 13

(7) Auf Grund der Beurteilungen nach Absatz 1 Satz 1, Absatz 5 Satz 3 und Absatz 6 Satz 6 gibt der Anerkennungsausschuss gegenüber dem Umweltministerium eine Empfehlung zur fachlichen Eignung des Antragstellers ab. Das Umweltministerium entscheidet über die Anerkennung als prüfende Person. Es hat seine Entscheidung innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen sowie der Empfehlung des Anerkennungsausschusses zu treffen; das Umweltministerium kann die Frist gegenüber dem Antragstellenden einmal um bis zu zwei Monate verlängern. Die Fristverlängerung und deren Ende sind ausreichend zu begründen und dem Antragstellenden vor Ablauf der ursprünglichen Frist mitzuteilen. Die Anerkennung gilt als erteilt, wenn über sie nicht innerhalb der nach Satz 3 maßgeblichen Frist entschieden worden ist.

(8) Wer die Anerkennung nicht erhalten hat, kann die schriftliche Prüfung und das Fachgespräch für die beantragten Fachrichtungen, unter Anrechnung erfolgloser Versuche, auch solcher in anderen Bundesländern, je zweimal wiederholen. Wird das erste Fachgespräch als nicht bestanden bewertet, sind Wiederholungen nur innerhalb von drei Jahren möglich. Die Anerkennung wird in der Regel abgelehnt, wenn das Anerkennungsverfahren nicht innerhalb von fünf Jahren seit der ersten Zulassung zur schriftlichen Prüfung abgeschlossen ist.

12 Übergabe der Anerkennungsurkunde

Bei der Übergabe der Anerkennungsurkunde durch das Umweltministerium wird die prüfende Person (Prüfingenieurin oder Prüfingenieur für Bautechnik) über ihre Rechte und Pflichten belehrt.

Impressum

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN
LANDESSTELLE FÜR BAUTECHNIK

Dienstgebäude Konrad-Adenauer-Str. 40
72072 Tübingen
Telefon 07071 757-0
Telefax 07071 757-3190
lfb@rpt.bwl.de
www.bautechnik-bw.de